

1. Allgemeines, Gültigkeit, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (PHS-Persönlicher Hausbetreuer Service). Dies sind insbesondere alle Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen (z.B.: Bedingungen von Vertragspartnern) bedürfen der Schriftform.

Durch Erteilen von Aufträgen bzw. Übernahme von Waren erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot

Die Angebote des Auftragnehmers samt dazugehöriger Unterlagen sind, wenn nicht anders festgelegt, freibleibend und unverbindlich.

Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als angenommen.

Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist auch in Teilleistungen möglich. In jedem Fall bedarf es einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber über die Annahme der einzelnen Leistungen.

Sämtliche technische und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Vertragsabschluss

Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtungen zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht. Darunter fallen u.a. witterungs- oder krankheitsbedingte Ausfälle, sowie Seuchen- oder Epidemiefälle.

Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig/unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden des Auftragnehmers erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Sofern diese Arbeiten eine Kostenüberschreitung um mehr als 15% des vereinbarten Entgelts bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist dies ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge und sind gesondert zu verrechnen.

4. Ausführung der Arbeiten/Lieferung

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Temperatur- und Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Temperatur- und Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Strom, Bauwasser, Toiletten und sonstige notwendige, bauliche Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, kostenlos beizustellen.

Es trifft uns keine, über den üblichen fachlichen Umfang hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Untergründe, Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung unsererseits besitzen.

Es wird davon ausgegangen das Flächen, die zur Ausführung der baulichen Maßnahme betreten bzw. mit Maschinen (Reifen und/oder Kettenantrieb) befahren werden dürfen und keine Schadensersatzansprüche aufgrund von Spuren, Rasenbeschädigungen etc. gestellt werden können.

5. Abnahme

Es gilt der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung.

Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.

Pflanzen gelten am Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers. Zusätzlich wird ein von uns angefertigtes Abnahmeprotokoll angefertigt.

6. Technische Hinweise und Montagen

Wir sind stets um eine für alle Beteiligten reibungslose Montage und Abwicklung bemüht. Dafür sind wir jedoch auch auf Informationen des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, uns über den richtigen Ort der Arbeiten zu informieren sowie das etwaig erforderliche Genehmigungen und Nachweise der Statik vorliegen. Er stellt sicher, dass die maßgeblichen Mark- und Grenzpunkte vorhanden und gut sichtbar sind, sowie sämtliche Leitungen und Rohre, die sich im Untergrund befinden, auf dem Gelände markiert und dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt worden sind. Dadurch sollen Verzögerungen und Ansprüche Dritter vermieden werden. Für Beschädigungen an unterirdischen Leitungen, die nicht markiert und/oder nicht mitgeteilt waren, übernimmt der Auftraggeber im Innenverhältnis die Haftung und stellt uns von einer Haftungsanspruchnahme frei, die auf Beeinträchtigungen von den genannten Leitungen beruhen.

Beim Einbau von Zaun- und Torbauteilen oder Aufmauern an vorhandene Bauwerke oder Strukturen hat der Auftraggeber bekannte oder vermutete Mängel der vorhandenen Bausubstanz an uns vorab zu kommunizieren.

6.1 Zaunbau/Fundamentbau/Randleistensetzung

Der für eine Montage vereinbarte Preis setzt einen normal grabbaren Boden (Bodenklasse 3 und 4) voraus, der ein einfaches Ausheben von Pfostenlöchern, Erdgraben oder Einrammen von Pfosten ermöglicht. Wenn diese Bodenbeschaffenheit nicht gegeben ist, oder dies während der Montage sichtbar wird (z.B. Fels, Steine, Beton, Wurzeln, gefrorener Boden), hat der Auftraggeber den dadurch

bedingten Zeitmehraufwand mit einem Stundensatz in Höhe von € 42,00 inkl. gesetzliche MwSt. sowie den Materialmehraufwand und Auslagenaufwand zu erstatten.

Sofern die Information bzw. Einwilligung von Nachbarn notwendig ist, hat sich der Auftraggeber um die diesbezügliche Kommunikation zu kümmern. Die Ausführung der Arbeiten muss ohne Unterbrechung gewährleistet sein.

Das Wiederherstellen von Belägen, Verbundsteinplätzen, Rasen, Beseitigung, Verteilung, Abfuhr und Entsorgung von Aushub- und Abraummateriale sind nur insoweit Vertragsbestandteil, als diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Andernfalls werden diese Tätigkeiten, wenn der Auftraggeber sie verlangt, oder wir diese als notwendig erachten, gesondert verrechnet.

Für Einfriedungen oder Fundamentsetzungen bei Minustemperaturen, auf gefrorenen Böden oder auf neuen Aufschüttungen

übernehmen wir keine Gewährleistung.

Bei Anbringen von jeglichen Sichtschutz (Streifen, Matten, Folien, Geflechte etc.) durch den Auftraggeber übernehmen wir keine Gewährleistung auf die Stabilität der Zaunsäulen bzw. des gesamten Zaunes.

6.2 Pflasterbau/Randleistensetzung

Bei Pflasterungen mit Zementmörtelverfugung werden Dehnfugen erst nach dem Auftreten von Rissen ausgebildet. Ein Auffrieren der Konstruktion ist aufgrund der von uns verwendeten Tragschichten und Bettungsmaterialien auch bei Rissbildung auszuschließen.

Bei gebrochenen und gespaltenen Oberflächen ist mit größeren Abweichungen vom Sollmaß zu rechnen. Die Farbunterschiede bei Natursteinen sind wesentlich größer als bei Betonsteinen (Kunststeinen). Es ist Ihrerseits notwendig die Materialien vor Arbeitsbeginn genau zu begutachten, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Bei Pflasterungen mit Sandfugen ist in den meisten Fällen ein Nachkehren erforderlich. Aus diesem Grund verbleibt Fugensand auf der Pflasterfläche, der (im trockenen Zustand) wiederholt eingekehrt werden soll.

Tragschichten bestehen aus Frostschutz- (Wandschotter), Gräber oder Recyclingmaterial.

Tragschichten dienen unter anderem als Untergrund für Pflasterungen. Für die Tragfähigkeit von bestehenden Tragschichten übernehmen wir keine Gewährleistung (Setzungen sind möglich).

Auf vom Auftraggeber gestellte Pflastersteine wird keine Gewährleistung gegeben

6.3 Grünfläche

Bei einer Neuanlage eines Rasens ist in der Anfangsphase folgendes zu beachten, die neu angelegte Fläche ist durch den Auftraggeber stets feucht zu halten, um ein Austrocknen und dadurch ein mögliches Nichtauskeimen der Samen zu verhindern. Die Fläche ist ab einer Rasenhöhe von mindestens 5cm betretbar.

Der erste Rasenschnitt soll bei einer Rasenlänge von mindestens 10cm erfolgen dabei wird der Rasen auf ca. 7cm gekürzt, der zweite Rasenschnitt sollte auf die Ideallänge von ca. 4-5cm erfolgen.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass seine Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, jedoch nicht auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

Mutterboden und Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel wie beispielsweise Nährstoffgehalt, Schädlingsbefall, Unkrautsamen, wird keine Haftung übernommen.

Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer ausgefülltem Gelände entstehen, sowie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Samen liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten

zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er in diesem Fall jedoch befreit, wenn Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung/Leistung möglich sein, entscheidet der Auftraggeber, doch darf der gewählte Rechtsbehelf für den Lieferanten nicht unverhältnismäßig (unzumutbar) sein. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

7. Rechnungslegung, Zahlung, Verzug

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhung (durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag) oder Materialkostenerhöhungen (Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Änderung der Weltmarktpreise für Rohstoffe, Preiserhöhungen von Lieferanten) so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

Zahlungen haben in allen Fällen direkt an uns bzw. unsere Bankkonten zu erfolgen.

Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen sind binnen 7 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonbedingte Abschlussrechnungen sind binnen 7 Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindesten 6% über der jeweiligen Bankrate zu berechnen, hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

8. Baustellenfotos

Der Auftraggeber stimmt zu, das Baustellenfotos, welche auf dem Grundstück des Kunden erstellt werden, auf der Homepage und in anderen Publikationen verwendet werden dürfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreiten des Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Es werden in diesem Fall die aktuellen Stundensätze für nach Aufwand verrechnet. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte ist unser Firmenstandort. (5271 Moosbach). Für Verträge mit Unternehmen ist unser Firmensitz als Gerichtsstand vereinbart. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts. Das UN-Kaufrecht sowie sämtliche Bestimmungen, die sich auf das UN-Kaufrecht beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Schiedsgutachten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitteile von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitteilen je zu Hälfte getragen.

